

Satzung des Nordwestkurve Frankfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet Nordwestkurve Frankfurt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
Der Verein wurde am 10.11.2010 errichtet.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Toleranz und Gewaltfreiheit bei – insbesondere jugendlichen – Fußballfans, vor allem innerhalb der Fanszene von Eintracht Frankfurt und anderen Jugend- und Subkulturen.
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch Bekämpfung fremdenfeindlicher oder rassistischer Tendenzen und Förderung der Integration von Fußballfans mit Migrationshintergrund in die Fanszene von Eintracht Frankfurt

Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch

- Betreiben eines Jugendtreffs in Frankfurt, um den spezifischen Interessen der Jugend auf kulturellem und sozialem Gebiet gerecht zu werden und Raum für Kommunikation und schöpferische Initiative zu ermöglichen.
- Antifaschistische und antirassistische Arbeit innerhalb der Fanszene und Unterstützung etwaiger Aktionen oder Initiativen von Fußballfans.
- Förderung und Unterstützung von legalen und friedlichen Ausdrucksformen der Fußballbegeisterung und Vereinsunterstützung (bspw. durch Hilfestellung beim Organisieren, Herstellen und Durchführen von großen Choreographien in der Nordwestkurve bei Eintrachtspielen).

Daneben wird von den Fördermitgliedern des Vereins ein Nordwestkurvenrat (§ 9) gewählt, der sich aktiv an Diskussionen innerhalb der Fanszene von Eintracht Frankfurt und in der Öffentlichkeit beteiligen und an Entscheidungsprozessen mitwirken soll.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Es gibt, Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder fördern die Vereinsziele vorwiegend durch ihren Mitglieds- oder Förderbeitrag, sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder nehmen darüber hinaus aktiv an der Vereinsarbeit teil. Personen, welche die Vereinsziele in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder haben bei Versammlungen und Sitzungen kein Stimmrecht, kein Rederecht und kein Antragsrecht.

(3) Die Fördermitgliedschaft wird durch Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrags und durch Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben. Die Fördermitgliedschaft gilt jeweils nur für das Kalenderjahr; die Fördermitgliedschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres automatisch, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf. Die Fördermitgliedschaft verlängert sich nur durch erneute Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrags und durch Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(6) Der Eintritt als ordentliches Mitglied wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines weiteren ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Höhe des Beitrags eines Fördermitglieds richtet sich nach der „Beitragsordnung Fördermitgliedschaft“, welche vom Nordwestkurvenrat erlassen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der von der Versammlung der Fördermitglieder gewählte Nordwestkurvenrat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird nach außen durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur jeweils nächsten Neuwahl im Amt. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers vorzunehmen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief bzw. E-Mail, wobei die Zuleitung unter der letzten bekannten Anschrift bzw. E-Mailadresse genügt. Anträge der ordentlichen Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf

schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dieses einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(10) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(11) Über die in der Versammlung zur Auflösung des Vereins gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Versammlung der Fördermitglieder, Nordwestkurvenrat

(1) Einmal jährlich findet eine Versammlung der Fördermitglieder statt; möglichst im Oktober. Diese ist vom Nordwestkurvenrat mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Nordwestkurvenrats; soweit Fördermitglieder bei Ihrem Eintritt eine E-Mail-Adresse angegeben haben, soll die Einladung auch an diese E-Mail-Adresse erfolgen. Darüber hinaus soll der Nordwestkurvenrat die Versammlung auch durch geeignete Maßnahmen (Bekanntgabe in Fanpublikationen, Beiträge in entsprechende Foren etc.) veröffentlichen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Nordwestkurvenrats über die abgelaufene Amtszeit
- Aussprache über den Bericht
- Entlastung der einzelnen Mitglieder des Nordwestkurvenrats
- Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Nordwestkurvenrats
- Verschiedenes

(3) Stimm- und Rederecht bei der Versammlung der Fördermitglieder genießen alle Mitglieder, die bis spätestens 30. April des laufenden Jahres ihre Fördermitgliedschaft gemäß § 3 (2) dieser Satzung erworben haben. Anträge von Fördermitgliedern sind in die endgültige Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Nordwestkurvenrat eingereicht sind und von mindestens fünf Fördermitgliedern durch Unterschrift unterstützt werden.

Das Stimm- und Rederecht kann nur in der Versammlung ausgeübt werden; die Vertretung eines nicht anwesenden Fördermitglieds ist, auch mit Vollmacht, nicht zulässig.

(4) Die Versammlung der Fördermitglieder entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Nordwestkurvenrat soll in der Regel aus elf Mitgliedern bestehen; er muss mindestens sieben Mitglieder haben. Der Nordwestkurvenrat wählt aus seiner Mitte bis zu drei Sprecher.

(6) Mitglied des Nordwestkurvenrats kann jedes Fördermitglied werden, das seine Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der Fördermitglieder beim noch amtierenden Nordwestkurvenrat schriftlich oder per E-Mail eingereicht hat.

Haben weniger als sieben Fördermitglieder ihre Kandidatur eingereicht, kann der Nordwestkurvenrat die Versammlung um bis zu einen Monat verschieben und eine neue Frist für die Einreichung der Kandidaturen setzen, Für die Umladung gilt Absatz 1 entsprechend.

(7) Stehen mehr als elf Kandidaten zur Wahl, so erfolgen die Wahlen zum Nordwestkurvenrat schriftlich. Auf einem entsprechenden Wahlzettel, der die Namen aller Kandidaten enthält, kann jedes stimmberechtigte Fördermitglied bis zu elf Kandidaten ankreuzen. Gewählt sind die elf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden.

Stehen nur elf oder weniger als elf Kandidaten zur Wahl, so kann die Abstimmung auch per Handzeichen erfolgen. Auch eine Gesamtwahl aller Kandidaten ist in diesem Fall möglich, wenn die Versammlung der Fördermitglieder dies zuvor mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

(8) Der Nordwestkurvenrat ist dem Verein gegenüber verpflichtet, bei all seinen Aktivitäten die Gesetze einzuhalten, den Vereinszweck zu wahren und finanziellen Schaden vom Verein abzuwehren. Im Übrigen ist der Vorstand des Vereins gegenüber dem Nordwestkurvenrat nicht weisungsbefugt.

Der Nordwestkurvenrat verwaltet die Beiträge der Fördermitglieder, über deren Verwendung er entscheidet. Ausgaben, die durch die Beiträge der Fördermitglieder nicht gedeckt sind, darf der Nordwestkurvenrat nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes tätigen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an das Fanprojekt Frankfurt oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.11.2010 errichtet. Die vorstehende Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.12.2010 und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.12.2011 durch Abstimmung geändert.

Frankfurt, den 03.03.2012

Maximilian Klöckner
1. Vorsitzender

Dino Nežić
2. Vorsitzender